

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN 09/2010

der Firma

**Fischbach Luft- und Ventilatorentechnik GmbH, Am Hellerberg 22-24, 57290 Neunkirchen**

1. Angebot
- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 1.2 Mit der Angebotsabgabe auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen übernimmt der Bieter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planung.
2. Vertragsabschluss und -inhalt
- 2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.2 Der Vertrag ist geschlossen, sobald der Lieferant nach Eingang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Dies gilt auch für Aufträge, die von Beauftragten im Außendienst angenommen werden.
- 2.3 Erhält die Auftragsbestätigung des Lieferanten Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers dazu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.4 Der Lieferant behält sich vor, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln.
- 2.5 Zur Abwicklung der Geschäfte speichert der Lieferant Daten des Bestellers über EDV.
- 2.6 Die zu Angeboten, Bestätigungen oder Lieferungen gehörenden Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit vor.
3. Lieferumfang
- 3.1 Gegenstand der Lieferung sind nur die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich genannten Teile.
- 3.2 Vom Besteller gewünschte Änderungen oder Ergänzungen der Lieferung werden nur ausgeführt, wenn der Lieferant dies schriftlich bestätigt.
- 3.3 Leistungen, die nicht Gegenstand des Angebotes waren und die der Lieferant auf Verlangen des Bestellers ausführt, werden zu Tagespreisen abgerechnet.
- 3.4 Auch bei freier Anlieferung gehört das Abladen und Einbringen nicht zur Leistung des Lieferanten. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand ohne Verzögerung abgeholt wird. Dazu gehört auch ausreichende Personalgestaltung. Andernfalls gehen Wartezeiten und andere daraus dem Lieferant entstandene Kosten zu Lasten des Bestellers.
4. Preis und Zahlung
- 4.1 Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Lieferanten ausschließlich Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung und Verpackungsmaterial.
- 4.2 Alle Verpackungsmaterialien sind recyclefähig und schadstofffrei deponierbar. Sie werden von uns zurückgenommen, wenn sie frei angeliefert werden. Euro-Paletten und Gitterboxen sind sofort zu tauschen oder frachtfrei zurückzusenden, wenn Auslieferung durch unseren LKW erfolgte.
- 4.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in Euro bar, frei Zahlstelle des Lieferanten innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten.
- 4.4 Bei Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in allen unseren schriftlichen und mündlichen Erklärungen wird Richtigstellung und Nachbelastung vorbehalten.
- 4.5 Beauftragte des Lieferanten sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen, es sei denn, dass der Lieferant eine andere schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- 4.6 Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferant bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
5. Lieferzeit
- 5.1 Der Lieferzeitpunkt ergibt sich erst mit Erstellung der Auftragsbestätigung. Voraussetzung zur Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie eventuellen Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Der Lieferzeitpunkt ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Der Lieferzeitpunkt verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nach weislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weitere Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede Woche der Verzögerung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.0 Annahme und Gefahrenübergang
- 6.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.2 Wenn eventuelle geringfügiger Mängel darf die Annahme nicht verweigert werden.
- 6.3 Risiko und Gefahr gehen spätestens dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen hat, und zwar auch für Teillieferungen und auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Anfuhr vereinbart worden ist.
- 6.4 Verzögert sich der Versand entsprechend Ziffer 5.5 gehen Risiko und Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.5 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand für den Transport und/oder die Einlagerung in dem vom Besteller verlangten Umfang versichert.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn die gesamte Verbindlichkeit aus allen Lieferungen getilgt ist, unabhängig davon, ob vom Besteller bestimmte Waren oder Lieferungen bezahlt sind.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferant liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferant ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferant bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferant nicht gehören weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 7.4 Die Verarbeitung der Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferant vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigen.
8. Haftung für Mängel der Lieferung
- 8.1 Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschuß weitere Ansprüche unbeschadet Abschnitt 5.4 wie folgt:  
Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferanten auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme, mindestens jedoch in der gesetzlichen Frist infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- 8.2 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie sich auf ein Nichtverschulden des Lieferanten zurückführen lassen.
- 8.4 Zu Vornahme aller dem Lieferant nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Messungen an der Anlage, Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferant die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigt ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.5 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 8.6 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.7 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden aus unerlaubter Handlung sowie Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden, sind somit nicht ein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegt, unbeschadet ausgeschlossen.
- 8.8 Mehrkosten, die uns bei der Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtungen dadurch entstehen, dass unsere Produkte außerhalb Deutschlands eingebaut sind oder betrieben werden, gehen, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets zu Lasten des Käufers.
9. Haftung für Nebenpflichten
- 9.1 Wenn durch Verschulden des Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.
10. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung
- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 10.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen vor; und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferant eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehnt, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 10.4 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferant. Statt des Rücktrittsrechts kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- 10.5 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgend welcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 10.6 Auftragsgemäß gelieferte Waren werden von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns jedoch zu einer Rücknahme, vergüten wir für einwandfreies und unbenutztes Material 80% des Rechnungsbetrages unter Abzug entstandener Auslagen für Fracht, Transportschäden usw.
11. Recht des Lieferanten auf Rücktritt
- 11.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
12. Übertragbarkeit
- 12.1 Der Besteller darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht auf Dritte übertragen.
13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- 13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist das Werk des Lieferanten in Neunkirchen/Siegerland.
- 13.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung auszuführende Zweiniederlassung des Lieferanten zuständig ist, der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 13.3 Für Gewerbetreibende nach § 4 HGB ist für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens Gerichtsstand Siegen vereinbart, wenn dies schriftlich bestätigt ist.
- 13.4 Es gilt das deutsche Recht.
14. Änderungen, Nebenabreden, Teilwirksamkeit
- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferant ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eventuell unwirksame Vereinbarungen sind durch zulässige Regelungen zu ersetzen, die soweit wie möglich zu dem mit der unwirksamen Abrede angestrebten Ergebnis führen.
- REPARATURAUFTRÄGE
- 14.3 Für die Durchführung von Reparaturen im Werk des Lieferanten gelten sinngemäß die "Allgemeinen Lieferbedingungen 07/2003" mit folgenden Einschränkungen:  
Die Gewährleistung entsprechend Ziffer 8 bezieht sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs.